

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 32 1313/5-II/7/83 (25)

Umweltfondsgesetz -
 Begutachtungsverfahren.
Z. Zl.: IV-52.195/6-1/83,
 vom 16. August 1983

A-1015 Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
 Wien
 Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl. 817
 Durchwahl

Sachbearbeiter:
 OK Dr. Elhenicky

An das
 Präsidium des
 Nationalrates
 Parlament
 1010 Wien

Dr. Elhenicky

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	29 -GE/19 83
Datum: 15. SEP. 1983	
Verteilt 1983 -09- 19	
f. rinner	

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beeckt sich das Bundesministerium für Finanzen, in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz erstellten und mit Schreiben vom 16. August 1983, Zl. IV-52.195/6-1/83, versendeten Entwurf eines Umweltfondsgesetzes in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

1983 09 12

Der Bundesminister:

Dr. Salcher

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Dr. Salcher

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 32 1313/5-II/7/83

Umweltfondsgesetz -
Begutachtungsverfahren
Z.Zl.: IV-52.195/6-1/83Bundesministerium für
Gesundheit und UmweltschutzA-1015
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
Wien
Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl. 817
Durchwahl

Sachbearbeiter:

OK Dr. Elhenicky

An das

Bundesministerium für
Gesundheit und UmweltschutzRegierungsgebäude
1010 W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen bezieht sich auf den mit Schreiben vom 16.8.1983 übermittelten Entwurf eines Umweltfondsgesetzes und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Zu § 3:

Hiezu müßte - zumindest in den Erläuterungen - klargestellt werden, daß Umweltschutzprojekte, die kompetenzmäßig in den "Pflichtaufgabenbereich" einer anderen Gebietskörperschaft fallen (z.B. Angelegenheiten der Artikel 11, 12, 118 und 119 a B-VG bzw. bei den Gemeinden auch noch Aufgaben, die diesen aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen übertragen worden sind) von der Förderung aus Bundesmitteln ausgeschlossen sind, da hiefür gem. § 12 Abs. 2 F-VG 1948 nur Bundesbeiträge in Form von "Zweckzuschüssen" in Betracht kommen würden.

Im Absatz 2 müßte klar zum Ausdruck kommen, daß derartige "Ersatzvornahmen" ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren seitens der jeweils zuständigen Behörde (Wasserrechtsbehörde, Gewerbebehörde u.s.w.) zur Voraussetzung haben, sofern der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte nicht freiwillig zur Duldung oder Setzung derartiger Maßnahmen bereits ist. Da es sich im übrigen hiebei nicht um eine "Förderung" von Maßnahmen Dritter, sondern um Maßnahmen handelt, die vom Fonds (vertreten durch das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz) - zumindest vorläufig (bis zur allfälligen Ersatzleistung durch den

- 2 -

Verursacher) - im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden, bedarf es noch der ausdrücklichen Anführung der hiebei zu beachtenden Bedingungen und Auflagen (vgl. hiezu etwa § 6, der jedoch nur für Förderungen gilt).

Zu § 5:

Aus Gründen der besseren Systematik und Übersichtlichkeit wären zunächst die einzelnen zu Gebote stehenden Förderungsinstrumente herauszuheben.

Bei den meisten der in dieser Bestimmung angeführten Maßnahmen wäre jedenfalls auch auf eine angemessene Kostentragung durch den Verursacher bzw. Interessenten zu achten.

Zu § 5 Absatz 1:

Obwohl im § 7 Abs. 3 festgelegt ist, daß ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nicht besteht, sollte § 5 Abs. 1 so umformuliert werden, daß nicht der Eindruck eines Rechtsanspruches bzw. des Anspruches auf eine unbegrenzt hohe Förderung erweckt wird.

Hier ist auch auf den Widerspruch zu § 6 Abs. 1 Z. 5 hinzuweisen, nach welcher Bestimmung die Gewährung der Förderung aus Fondsmitteln davon abhängig ist, daß die Finanzierung der zur Förderung beantragten Maßnahmen sichergestellt ist. In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage, ob § 5 Abs. 1 in der bestehenden Form erforderlich ist. Unter Hinweis auf die Ausführungen zu § 5 Abs. 5 wird daher für § 5 Abs. 1 folgende Fassung vorgeschlagen:

"Maßnahmen gem. § 3 Abs. 1 Z. 1 können durch Zinsenzuschüsse oder Investitionszuschüsse gefördert werden.

Das Ausmaß der Förderung ist davon abhängig, in welchem Grad die Kriterien der gem. Abs. 5 erlassenen Richtlinien erfüllt werden".

Zu § 6 Abs. 1:

Die Formulierung "Fachabteilung einer Gebietskörperschaft" und "befugte Person" entspricht zwar der Diktion im Wasserbau-tenförderungsgesetz, sollte aber der heute üblichen bzw. präziseren Diktion angepaßt werden. Die im Abs. 1 Z. 4 enthaltene

- 3 -

Bestimmung wäre - und zwar nicht nur "auf die Dauer" der Förderung - der im Punkt 4.4 der "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" anzupassen.

Die in Z. 2 vorgesehene Überprüfung der Herstellungsmaßnahmen durch ein inländisches Kreditinstitut unter Bedachtnahme auf die allgemeinen Richtlinien sollte auf die Überprüfung der betriebswirtschaftlichen Kriterien eingeschränkt werden, da die meisten Kreditinstitute durch eine derart umfassende Prüfung von Umweltgesichtspunkten wahrscheinlich überfordert sind. Die Überprüfung seitens der Kreditinstitute sollte sich daher auf die in Abs. 2 Z. 3 und 4 angeführten Kriterien beschränken; fraglich erscheint die Einschaltung eines Kreditinstitutes, wenn ein Darlehen direkt vom Umweltfonds gewährt wird.

Zu § 6 Abs. 2 - 4:

Eine Zusammenfassung der Richtlinien gem. § 5 Abs. 5 sowie der Richtlinien gem. § 6 Abs. 2 und 3 zu einer einzigen Verordnung erscheint denkbar.

Zu § 6 Abs. 2 Z. 3:

Zur Textvereinfachung wird folgende Fassung der Z. 3 vorgeschlagen:

"Kosten- Nutzen-Untersuchungen zur Beurteilung der betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit bei Maßnahmen gem. § 3 Abs. 1 Z. 1 - 3;"

Zu § 9 Abs. 3:

Im § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 hätte es richtig Oesterreichische Nationalbank zu lauten, wobei die Anführungszeichen entfallen könnten, da keine Verwechslungsgefahr besteht.

Zu § 10 Abs. 2:

Die vorgesehene Abstandnahme von der Kündigung ist in mehrfacher Hinsicht problematisch. Die Abstandnahme von der Kündigung kann nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen ja nur vorübergehenden Charakter haben und entspricht demgemäß einer "Stundung", für die im § 9 Abs. 4 bereits eine Regelung vorgesehen ist. Erforderlichenfalls könnte der hier umschriebene Fall

- 4 -

in die dort vorgesehene Ermächtigung einbezogen und die Stundung ebenfalls von der Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen abhängig gemacht werden. Kann mit einer Rückzahlung des Förderungsdarlehens überhaupt nicht mehr gerechnet werden, käme nur ein "Forderungsverzicht" oder eine "Umwandlung des Darlehens in einen Zuschuß" in Betracht (vgl. hiezu die Haushaltsschriften in Art. XII Abs. 10 BFG 1983 und Punkt 4.3 der "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln"); auch hiefür wäre die Zustimmung dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Finanzen vorzubehalten. Der Bundesregierung kommt für derartige Maßnahmen keine Zuständigkeit zu. Hinsichtlich der Beurteilung der arbeitsmarkt- und regionalpolitischen Gründe wäre gegebenenfalls auch die Einholung einer Stellungnahme der "Kommission" als Grundlage für die zu treffende Entscheidung vorzusehen.

Allenfalls könnte der letzte Satz überhaupt gestrichen werden.

Zu § 10 Abs. 5:

Für den Fall, daß Sofortmaßnahmen deshalb ergriffen werden müssen, weil der die zu beseitigende Umweltgefahr Verursachende diese Maßnahme aus wirtschaftlichen Gründen nicht zeitgerecht durchführen kann, sollte im § 10 Abs. 5 die Möglichkeit vorgesehen werden, daß für die Rückforderung der Kosten einer Sofortmaßnahme eine längere Frist vorgesehen werden kann.

Die Sofortmaßnahme kann nur bescheidmäßig verfügt werden; es erschiene daher folgerichtig, auch für die Einbringung ihrer Kosten den Verwaltungsweg vorzusehen.

Zu § 11:

Die näheren Details hiezu sollten in den "Richtlinien" gemäß § 5 Abs. 5 geregelt werden.

Zu § 12:

Die Diktion dieser Bestimmung wäre den dzt. üblichen Förderungsbestimmungen (vgl. Punkt 4.4 der "Allgemeinen Rahmen-

- 5 -

richtlinien") anzupassen, da sie in der vorliegenden Fassung in mehrfacher Hinsicht nicht mehr akzeptabel erscheint.

Zu § 12 Abs. 2:

Es sollte überprüft werden, ob die Jahresfrist für die Vorlage des Abrechnungsberichtes nicht erheblich verkürzt werden könnte, um den allfälligen Mißbrauch von Fondsmitteln früher erkennen zu können. In der Regel sollte eine Frist von etwa 4 bis 6 Monaten ausreichen, die jedoch in begründeten Fällen auf Antrag erstreckt werden könnte.

Zu § 17:

Die im § 17 des Entwurfes getroffene Formulierung begründet nicht in jedem Fall eine Befreiung von der Körperschaftssteuerpflicht. Gem. § 2 Körperschaftssteuergesetz sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes nämlich mit ihren Betrieben gewerblicher Art körpersteuerpflichtig. Sollte der Umweltfonds daher einen solchen Betrieb unterhalten, unterläge er insoweit einer Körperschaftssteuerpflicht. Das Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art könnte insbesondere in einer laufenden Vergabe von Darlehen gegen Zinsen erblickt werden. Sollte daher angestrebt werden, den Fonds in allen Bereichen der im § 2 des Entwurfes umschriebenen Tätigkeiten von der Körperschaftssteuer freizustellen, wäre eine diesbezügliche Körperschaftssteuerbefreiung ausdrücklich vorzusehen.

Zu Artikel II Z. 1:

Bezüglich der im letzten Satz des neu einzufügenden § 79a Abs. 1 der Gewerbeordnung vorgesehenen Formulierung "Förderungsmöglichkeiten durch den Umweltfonds" wird darauf hingewiesen, daß unter Umständen auch andere Förderungsmöglichkeiten einbezogen werden sollten.

Zum allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im allgemeinen Teil der Erläuterungen wird auf Seite 2, letzter Absatz, ausgeführt, daß die Umweltaufwendungen in Österreich unter anderem "durch Haftungsübernahmen" gehoben werden sollen. Im Entwurfstext des Umweltfondsgesetzes sind derartige Haftungsübernahmen nicht normiert. In den Erläuterungen sollte daher die Anführung von Haftungsübernahmen entfallen. Soferne eine Darlehens-

- 6 -

gewährung durch den Fonds weiterhin vorgesehen wird, wird folgende Umformulierung des diesbezüglichen Satzes in den Erläuterungen vorgeschlagen:

"Gelingt es durch Zinsenzuschüsse, Investitionszuschüsse oder Darlehen durch den Fonds die Umweltaufwendungen ...". Der angeführte Beschäftigungseffekt der Umweltaufwendungen könnte nach den Berechnungen des Bundesministeriums für Finanzen sogar höher sein.

Zu den Erläuterungen zu § 17:

Dazu ist zu sagen, daß es in der zweiten Zeile "geschaffene" sowie "§ 17" an Stelle von "geschaffenen" und "§ 15" heißen sollte. Die bei berichtigtem Text an sich richtige Feststellung: "Ansuchen an den Fonds unterliegen nicht der Eingabengebühr, weil es sich bei dem Fonds um kein Organ einer Gebietskörperschaft handelt" hat keinerlei Bezug auf den Gesetzestext und daher zu entfallen. Dieser Satz wurde in der seinerzeitigen Stellungnahme nur als Erläuterung dafür verwendet, daß die im ursprünglichen, vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz erstellten Entwurf enthaltene Befreiung bezüglich der Stempelgebühren, insbesondere der Eingabengebühr, nicht erforderlich ist.

Zum Vorblatt Punkt E:

Zu den Ausführungen, wonach die Vollziehung dieses Bundesgesetzes einen zusätzlichen Personalaufwand von insgesamt 19 zusätzlichen Planstellen verursachen wird, ist zu sagen, daß im Hinblick auf die angespannte budgetäre Lage vorerst der Versuch unternommen werden sollte, mehr Arbeit durch organisatorische oder andere geeignete Maßnahmen bei gegebenem Personalstand aufzufangen. Im übrigen wird bemerkt, daß der angebliche personelle Mehraufwand offenbar bloß schätzungsweise beziffert wird.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zugeleitet.

1983 09 12

Der Bundesminister:

Dr. Salcher

F.d.R.d.A.
Salcher